

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

(Neufassung)

- Zentrale Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlußkostensatzung –

(nachfolgend ZBGGS-ZWA genannt)

vom 12.12.2013

Änderungen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014 | Amtsblatt ZWA Nr. 3/2014 vom 19.12.2014 |
| § 1 | Allgemeines |
| § 5 (1) | Beitragssatz |
| § 11 | Billigkeitsregelungen |
| § 16 (1); (2) | Gebührenmaßstab |
| § 17 | Gebührensatz |
| | |
| 2. Änderungssatzung vom 01.12.2015 | Amtsblatt ZWA Nr. 3/2015 vom 03.12.2015 |
| § 4 | Beitragsmaßstab |
| § 7 | Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht |

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)
(Neufassung)

- Zentrale Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung –
(nachfolgend ZBGGGS-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 11.12.2013 die Neufassung der Zentralen Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

2. Abschnitt - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Ablösung

§ 10 Erschließungsgebiete

§ 11 Billigkeitsregelungen

3. Abschnitt - Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 13 Fälligkeit

§ 14 Erstattungspflichtige

4. Abschnitt – Schmutzwasser-, Niederschlagswasser und Bürgermeisterkanalgebühr

§ 15 Grundsatz

§ 16 Gebührenmaßstab

§ 17 Gebührensatz

§ 18 Gebührenpflichtige

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 20 Erhebungszeitraum

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

§ 22 Billigkeitsregelungen

5. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflicht und Duldungspflicht

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Anlage 2 Erfassungsbogen – Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation

1. Abschnitt- Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Nord und im Entsorgungsgebiet Süd nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung für die zum Verbandsgebiet gehörenden Entwässerungsgebiete.

(2)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Nord und Süd (Schmutzwasserbeiträge);
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten);
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Nord und Süd (Schmutzwassergebühren);
- d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen Bürgermeisterkanäle zur Aufnahme Vorgeklärten Schmutzwassers im Entsorgungsgebiet Nord und Süd (Bürgermeisterkanalgebühr).

(3)

Der ZWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

2. Abschnitt – Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Der ZWA erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Nord und Süd Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2)

Wird ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3)

Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).

(4)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1)

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2)

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 30% der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3)

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamfläche des Grundstücks, es sei denn, dass sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet, in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
4. die über die sich nach Absatz 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wo-

bei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4)

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
4. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 2;
5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn:
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 2;
6. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
7. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; sofern das Grundstück unbebaut ist, die Zahl der Vollgeschosse der rechtlich zulässigen Bebauung;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit; die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoß.

(5)

Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1)

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren

3,70 Euro je m² beitragspflichtige Fläche für das **Entsorgungsgebiet Nord**;

3,70 Euro je m² beitragspflichtige Fläche für das **Entsorgungsgebiet Süd**.

(2)

Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Herstellungsbeitrag II beträgt **1,54 Euro je m² beitragspflichtiger Fläche**. Dieser beinhaltet einen Kläranlagenbeitrag von 0,48 Euro je m² beitragspflichtige Fläche und einen Netzbeitrag von 1,06 Euro je m² beitragspflichtiger Fläche.

(3)

Altanschlussnehmer im Sinne von Absatz 2 sind Grundstücke der Gemarkung Bad Dürrenberg und Spergau, die vor dem 15.06.1991 an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. eine Anschlussmöglichkeit hatten.

§ 6 Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1600) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. vom 29.03.1994

(BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. 7. 2009 (BGBl. I S. 1688).

(3)

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 5 (1), die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. keine Anschlussmöglichkeit hatten, jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Nord und Süd, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Zentralen Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung vom 15.11.2006. Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(2)

Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 5 (2), die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten der 1. Änderung zur Zentralen Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung vom 06.12.2006. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Einrichtung vor dem veranlagten Grundstück voraus.

(3)

Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4)

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 dieser Satzung.

(5)

Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Beitrages
- b) den Namen des Beitragsschuldners
- c) die Bezeichnung des Grundstücks
- d) den zu zahlenden Betrag
- e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen dieser Satzung
- f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins
- g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Vorausleistung

(1)
Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 60% der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2)
Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ablösung

(1)
In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2)
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3)
Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Erschließungsgebiete

(1)
Erfolgen im Verbandsgebiet Erschließungsmaßnahmen durch Mitgliedsgemeinden des ZWA oder durch Dritte (insbesondere Maßnahmen auf der Grundlage des § 124 BauGB –Erschließungsvertrag-), so hat der Erschließungsträger die innere Erschließung nach den Vorgaben des ZWA durchzuführen, dass innere System dem vom ZWA vorgegebenen Übergabepunkt zuzuführen, und die Anlagen kostenfrei auf den ZWA zu übertragen.

(2)
Der vom Erschließungsträger zu zahlende Beitrag ist um die Summe zu reduzieren, die der ZWA bei eigener Durchführung der inneren Erschließung durchschnittlich aufgewendet hätte (Globalkalkulation). Die tatsächlichen Kosten des Erschließungsträgers bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1)
a) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 978 m² im Entsorgungsgebiet Nord des ZWA Bad Dürrenberg, gelten Grundstücke, welche nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke),

i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Wohngrundstücke werden in Höhe der Begrenzungsfläche (1271 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der darüber hinausgehenden Fläche, mit 70% des, sich nach § 4 i. V. m. § 5, zu berechnenden Herstellungsbeitrages herangezogen.

- b) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 1100 m² im Entsorgungsgebiet Süd des ZWA Bad Dürrenberg, gelten Grundstücke, welche nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Wohngrundstücke werden in Höhe der Begrenzungsfläche (1430 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der darüber hinausgehenden Fläche mit 70% des, sich nach § 4 i. V. m. § 5, zu berechnenden Herstellungsbeitrages herangezogen.

(2)

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3)

Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird

(4)

Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

- (a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), in der aktuellen Fassung, genutzt werden
oder
- (b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5)

Der ZWA kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach dem § 7 in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung obliegt der Verbandsversammlung.

(6)

Bei der Bestimmung der Vollgeschossanzahl im Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschossigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

3. Abschnitt - Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1)

Die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses ist mit dem Herstellungsbeitrag abgegolten.

(2)

Stellt der ZWA auf Antrag eines Berechtigten im Sinne des § 6 dieser Satzung für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her, so sind dem ZWA die Aufwendungen für diese Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die für die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses, entsprechend § 19 (1), entstandenen Kosten sind dem ZWA in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(3)

Stellt der ZWA auf Antrag eines Berechtigten im Sinne des § 6 dieser Satzung für ein Grundstück einen Regenwassergrundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her, so sind dem ZWA die Aufwendungen für diese Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ebenfalls sind die Aufwendungen für die Erneuerung oder Veränderung dieses Anschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4)

Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen der Grundstücksentwässerungsleitung oder dem Revisionsschacht und dem Entwässerungskanal zur öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Entwässerungskanal gilt unabhängig von seiner tatsächlichen Position als in der Mitte der Straße verlaufend. Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits ent-

standen ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, oder Veränderung dieses Anschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 13 Fälligkeit

(1)

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert bzw. beseitigt ist.

(2)

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 und 4 dieser Satzung mit Ausnahme des § 7 Absatz 4 Buchstabe g) - gelten entsprechend.

§ 14 Erstattungspflichtige

Die Erstattungspflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

4. Abschnitt – Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Bürgermeisterkanalgebühr

§ 15 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und der Bürgermeisterkanäle werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Bürgermeisterkanalgebühren erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr und der Bürgermeisterkanalgebühr wird unterteilt in Verbrauchs- und Grundgebühr.

§ 16 Gebührenmaßstab

(1)

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Nord oder Süd gelangt. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Gebührenbemessungsfläche berechnet. Die Bürgermeisterkanalgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den jeweiligen Bürgermeisterkanal der Entsorgungsgebiete Nord oder Süd gelangt. Berechnungseinheit für die Schmutzwasser- und Bürgermeisterkanalgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

(2)

Als in die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder den jeweiligen Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungs-

anlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3)

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom ZWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4)

Die Wassermenge nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem ZWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der ZWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim ZWA einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler geführt werden. Der ZWA kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6)

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.

(7)

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Verbrauchsmenge von 30 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

(8)

Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach Grundstücksfläche, von der aus, unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu dieser Satzung, Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage Nord oder Süd gelangt.

Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt, gelten auch die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen aus das niedergehende Niederschlagswasser infolge des natürlichen Gefälles auf Straßen, Wege oder Plätze mit Straßeneinläufen abgeleitet wird (indirekte Einleitung).

(9)

Bei der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist für die befestigten Flächen eine ausreichende Versickerungsfläche vorzuhalten. Diese richtet sich vor allem nach der Versickerungsfähigkeit des Bodens (k_f -Wert = Durchlässigkeitsbeiwert). Für jedes Grundstück wird die benötigte Versickerungsfläche gesondert ermittelt.

(10)

Sofern der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte seinen Auskunft- und Anzeigepflichten aus § 23 und 24 dieser Satzung nicht nachkommt, ist der ZWA Bad Dürrenberg berechtigt die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 17 Gebührensatz

(1)

Die Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers im **Entsorgungsgebiet Nord** beträgt **2,37 Euro je m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal)

(2)

Die Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers im **Entsorgungsgebiet Süd** beträgt **3,37 Euro je m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal)

(3)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 und 2 in den **Entsorgungsgebieten Nord und Süd eine Grundgebühr** erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers:

	Alte Bezeichnung	
Q 3/4	Qn2,5	10,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	25,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	40,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	62,50 € / Monat
Q 3/40	Qn25	100,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	157,50 € / Monat
Q 3/100	Qn60	250,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	625,00 € / Monat

(4)

Die Bürgermeisterkanalgebühr incl. Grundgebühr sowie die Niederschlagswassergebühr gelten für die **Entsorgungsgebiete Nord und Süd** gleichermaßen:

1. Die **Bürgermeisterkanalgebühr** beträgt **0,86 Euro je m³** vorgeklärtes Schmutzwasser (Bürgermeisterkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Bürgermeisterkanalgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

	Alte Bezeichnung	
Q 3/4	Qn2,5	10,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	25,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	40,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	62,50 € / Monat
Q 3/40	Qn25	100,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	157,50 € / Monat
Q 3/100	Qn60	250,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	625,00 € / Monat

2. Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt **1,53 Euro je m²** Gebührenbemessungsfläche/ Jahr

(5)

Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Entsorgung) werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 18 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(2)

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1600) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

(3)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(4)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

(5)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Schlussableitung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 24), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA Bad Dürrenberg anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(6)

Neben den Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnung, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer zurechenbaren Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg genügt haben.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und/oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch den ZWA auf Antrag beseitigt wird.

(2)

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 20

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenpflicht entsteht.

§ 21

Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind gegenüber dem ZWA Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Fällig werden diese zum 15. des jeweiligen Monats. Für die Monate Januar und Dezember entfällt die Abschlagsforderung.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Schmutzwassermenge

des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem ZWA auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der ZWA den Verbrauch schätzen.

§ 22 Billigkeitsregelungen

Der § 11 Absatz 2 dieser Satzung gilt für die Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr und die Bürgermeisterkanalgebühr entsprechend.

5. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)
Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)
Der ZWA bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 24 Anzeigepflichten

(1)
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist eine Erhöhung der Vollgeschosse vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Baubeginn anzuzeigen.

(2)
Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3)
Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem ZWA unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25 Datenverarbeitung

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWA zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 16 Absatz 4 die Mengenangaben nicht tätigt;
2. entgegen § 23 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
3. entgegen § 23 Absatz 2 verhindert, dass der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 24 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 24 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 24 Absatz 3 die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt; oder
7. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,-- geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ZBGG vom 18.10.2011 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 12.12.2013

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)**

- Zentrale Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung –

(nachfolgend ZBGGG-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 333), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 04.12.2007, in der Fassung der 4. Änderung vom 15.04.2011 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 17.12.2014 die 1. Änderung der Zentralen Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung beschlossen:

§ 1

Die Zentrale Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung vom 12.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2013 des ZWA Bad Dürrenberg vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

(3)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung für die zum Verbandsgebiet gehörenden Entwässerungsgebiete.

(4)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- e) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge);
- f) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten);
- g) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren);
- h) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle zur Aufnahme Vorgeklärten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanäle)

- gebühr).
- i) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)

(3)

Der ZWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

2. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 (1) Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren

3,70 Euro je m² beitragspflichtige Fläche

3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 11 (1) Billigkeitsregelungen

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 978 m² gelten Grundstücke, welche nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend zu Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Wohngrundstücke werden in Höhe der Begrenzungsfläche (1271 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der darüber hinausgehenden Fläche, mit 70% des, sich nach § 4 i. V. m. § 5, zu berechnenden Herstellungsbeitrages herangezogen.

4. Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 16 (1) Gebührenmaßstab

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Gebührenbemessungsfläche berechnet. Die Bürgermeisterkanalgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt. Berechnungseinheit für die Schmutzwasser- und Bürgermeisterkanalgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

5. Im § 16 (2) werden die Worte jeweilige und jeweiligen gestrichen.

Der § 17 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

(1)

Die Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers beträgt **2,37 Euro je m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr **eine Grundgebühr** erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers:

	Alte Bezeichnung	
Q 3/4	Qn2,5	10,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	25,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	40,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	62,50 € / Monat
Q 3/40	Qn25	100,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	157,50 € / Monat
Q 3/100	Qn60	250,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	625,00 € / Monat

(3)

Die **Bürgermeisterkanalgebühr** beträgt **0,86 Euro je m³** vorgeklärtes Schmutzwasser (Bürgermeisterkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Bürgermeisterkanalgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

	Alte Bezeichnung	
Q 3/4	Qn2,5	10,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	25,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	40,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	62,50 € / Monat
Q 3/40	Qn25	100,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	157,50 € / Monat
Q 3/100	Qn60	250,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	625,00 € / Monat

(4)

Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt **1,53 Euro je m²** Gebührenbemessungsfläche/ Jahr.

(5)

Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Entsorgung) werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 18.12.2014

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel-

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse, Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

- Zentrale Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung –

(nachfolgend ZBGGS-ZWA genannt)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288, 333), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 04.12.2007, in der Fassung der 4. Änderung vom 15.04.2011 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 25.11.2015 die 2. Änderung der Zentralen Beitrags-, Gebühren- und Grundstücksanschlusskostensatzung beschlossen:

§ 1

(1)

Der § 4 (Beitragsmaßstab) Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist.

(2)

Der § 7 (Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht) erhält folgende Fassung:

(1)

Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 5 (1), die vor dem 15.06.1991 nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren bzw. keine Anschlussmöglichkeit hatten, jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(2)

Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 5 (2), die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Einrichtung vor dem veranlagten Grundstück voraus.

(3) Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2015

Dipl. Phys. Michaelis
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel-

ERMITTLUNG DER GEBÜHRENBEMESSUNGSFLÄCHE FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER

1. bebaute und/oder befestigte Flächen

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
◆ Dachflächen	1,0
◆ begrünte Dachflächen	0,4
◆ Betonflächen, Asphalt	1,0
◆ Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
◆ Rasengittersteine	0,1
◆ Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster- beläge, Schotterrasen, o.ä.)	0,1

2. unbebaute und/oder unbefestigte Flächen (Drainage)

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, unbebauten und/oder unbefestigten Flächen werden die im folgenden genannten drainierten Flächen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Drainierte Fläche im m²	Faktor
• bis 600	0,7
• bis 900	0,5
• bis 2.000	0,4
• bis 4.000	0,3
• bis 7.000	0,2
• bis 10.000	0,1

- ANLAGE 2 -

Absender:

ZWA Bad Dürrenberg
Thomas-Müntzer-Straße 11

06231 Bad Dürrenberg

ERFASSUNGSBOGEN – EINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN DIE KANALISATION

1. Angaben zum Grundstück/Grundstückseigentümer/Verwalter

GRUNDSTÜCK IN _____

(PLZ, Straße, Hausnummer des Grundstückes, für das diese Erklärung abgegeben wird)

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Kundennummer des Grundstückseigentümers: _____

	<u>Grundstückseigentümer</u>	<u>Verwalter</u>
Name/Firma:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
Telefon:	_____	_____

2. Flächenangaben zum Grundstück, bitte alle Flächenangaben auf volle m² runden

2.1 Größe des Grundstücks (Gesamtfläche) _____ m²

2.2 Größe der befestigten und teilbefestigten Flächen

an	Insgesamt		davon mit Anschluss	
	<u>Versiegelte Fläche</u>		<u>Kanalisation</u> ^{1*}	
• gesamte überdachte Flächen (ohne Gründächer)	_____	m ²	_____	m ²
• begrünte Dachflächen	_____	m ²	_____	m ²
• Beton/Asphalt	_____	m ²	_____	m ²
• Plattenbelag/Verbundpflaster Betonstein/ Großpflaster/Kleinpflaster	_____	m ²	_____	m ²
• Rasengittersteine	_____	m ²	_____	m ²
• _____	_____	m ²	_____	m ²

^{1*} Anschluss an Kanalisation: entweder direkter Anschluss über Rohrleitung oder auch Ableitung des Niederschlagswassers durch Ausnutzung des vorhandenen Gefälles.

Die Fragen 3 – 5 sind so zu beantworten, wenn Sie Flächen mit Anschluss an die Kanalisation haben (Eintragungen unter 2.2 rechte Spalte).

3. Haben Sie einen Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation?
(Ausgeschlossen sind hierbei ortsveränderliche Behälter, z.B. Niederschlagswasserfässer)

ja nein

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

- an den Niederschlagswasserspeicher angeschlossene Fläche: _____ m²
- Speichervolumen des Niederschlagswasserspeichers: _____ m³

Nutzen Sie Niederschlagswasser aus diesem Speicher ganzjährig als Brauchwasser im Haushalt, z. B. zur Toilettenspülung und/oder zu Waschwzwecken?

ja nein

4. Haben Sie eine Niederschlagswasserrückhalteanlage, die anfallendes Niederschlagswasser zwischenspeichert und zeitverzögert gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abgibt?

ja nein

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

- an die Rückhalteanlage angeschlossene Fläche: _____ m²
- Drosselabfluss der Rückhalteanlage: _____ l/s
- Speichervolumen der Rückhalteanlage: _____ m³

5. Haben Sie Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die öffentliche Kanalisation?

ja nein

Wenn „ja“, geben Sie bitte folgende Werte an:

- an die Versickerungsanlagen angeschlossene Fläche: _____ m²
- Stauvolumen der Versickerungsanlage: _____ m³

6. Wo bleibt das Niederschlagswasser Ihres Grundstückes, das nicht in die Kanalisation abgeleitet wird? (nicht mehr benötigte Klärgrube, Zisterne, Niederschlagswasserfass oder Gartenteich – bitte kurze Erläuterung)

Jede Änderung im Befestigungsgrad der unter Pkt. 2 genannten Flächen, die mehr als 10 m² umfasst, werde ich innerhalb von zwei Monaten nach Änderung schriftlich dem ZWA Bad Dürrenberg mitteilen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/
Verwalter